ERWIDERUNG DES ZDRK

Tierschutz braucht Sachlichkeit – und das gemeinsame Gespräch

Zur Stellungnahme der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e. V. vom 22. Oktober 2026

Neustadt a.d.W., den 6. November 2026

Am 22. Oktober 2026 hat die Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e. V. (TVT) eine Stellungnahme zur überarbeiteten Haltungsrichtlinie des ZDRK und zu unserem begleitenden Papier über das Sozialverhalten von Kaninchen veröffentlicht. Darin stellt sie wesentliche Grundlagen unserer Haltungsempfehlungen infrage. Die Kritik betrifft unter anderem die Mindestmaße, die Einzel- und Gruppenhaltung sowie die Fütterung. Sie berührt damit unmittelbar die tägliche Arbeit unserer Züchterinnen und Züchter.

Wir nehmen diese Kritik zur Kenntnis. Unsere Haltungsrichtlinie wurde 2026 überarbeitet, um Anforderungen zu präzisieren, die Besonderheiten der Rassekaninchenzucht verständlicher darzustellen und Züchtern wie Veterinärbehörden eine verlässlichere Orientierung zu geben. Sie ist Ausdruck unserer Verantwortung für unsere Kaninchen und unseres Willens, die Haltung weiterzuentwickeln. Gerade deshalb können wir die Stellungnahme nicht unkommentiert lassen. Mehrere Passagen verkürzen unsere Position, lassen wichtige Zusammenhänge aus oder geben Vorgaben unzutreffend wieder. An anderen Stellen entsteht der Eindruck, der ZDRK wolle wissenschaftliche Erkenntnisse seiner bisherigen Praxis unterordnen. Damit geht die Veröffentlichung über eine sachliche Prüfung einzelner Anforderungen hinaus.

Die TVT ist ein Verein, der ZDRK ebenfalls. Beide vertreten Positionen zum Tierschutz. Daraus folgt jedoch weder eine gemeinsame Sicht auf die Kaninchenhaltung noch ein Einvernehmen über die daraus abzuleitenden Anforderungen. Unser Dissens besteht nicht darin, ob Tiere geschützt werden müssen. Er betrifft die Frage, wie ihre Bedürfnisse unter den tatsächlichen Bedingungen unserer Zucht und Haltung angemessen erfüllt werden können. Diese unterschiedlichen Standpunkte müssen offen ausgesprochen werden. Wer seine eigene Auffassung zum einzig zulässigen Maßstab erhebt und abweichende Positionen mit mangelnder Fürsorge verbindet, erschwert jede Verständigung. Solche Verhärtungen führen nicht zusammen. Sie spalten und vergiften den sachlichen Dialog, den verantwortlicher Tierschutz braucht.

Wir möchten deshalb noch einmal erläutern, wofür unsere Richtlinie steht, wo wir der TVT widersprechen und welche Differenzierungen wir vermissen. Wir erwarten keine Zustimmung zu jeder unserer Positionen. Wir erwarten sorgfältige Begründungen, eine zutreffende Darstellung unserer Arbeit und die Bereitschaft, Unterschiede im gemeinsamen Gespräch auszutragen.

Gesunde und vitale Tiere liegen in unserem eigenen Interesse

Wer Rassekaninchen verantwortungsvoll züchtet, hat selbst ein großes Interesse an gesunden, vitalen Elterntieren und einer gesunden Nachzucht. Unsere Tiere begleiten uns 365 Tage im Jahr. Wir versorgen sie, beobachten ihre Entwicklung und entscheiden, welche Tiere für die weitere Zucht geeignet sind. Gesundheit und Vitalität sind Voraussetzungen verantwortlicher Zuchtarbeit.

Impfungen gegen RHD und Myxomatose, Gesundheitskontrollen, Hygiene, bedarfsgerechte Fütterung und sorgfältige Auswahl gehören zu dieser Verantwortung. Auch die Bewertungen auf Ausstellungen dienen nicht allein der Prüfung des züchterischen Leistungsstandes. Sie berücksichtigen gesundheitliche und anatomische Aspekte. Mit der Position 7 wird zudem ausdrücklich der Pflegezustand des Kaninchens beurteilt. Zahnfehlstellungen, schwach behaarte Läufe und andere Auffälligkeiten sind deshalb für uns auch keine Nebensächlichkeiten. Solche Entwicklungen müssen erkannt, dem Züchter erläutert und bei Entscheidungen über den weiteren Zuchteinsatz berücksichtigt werden. Die Bewertung gibt damit auch Hinweise darauf, wo die Zucht verändert werden muss und mit welchen Tieren besser nicht weitergezüchtet werden sollte.

Natürlich beweist erfolgreiche Nachzucht allein noch keine in jeder Hinsicht tiergerechte Haltung. Aber ebenso wenig kann jeder Krankheitsfall als Beweis schlechter Haltung gelten. Entscheidend ist, welche Risiken bestehen, wie ihnen vorgebeugt und wie auf Probleme reagiert wird. Wir beanspruchen nicht,

dass durch Mitgliedern unseres Verbandes nicht auch Fehler gemacht werden. Aber aus möglichen Fehlern in einzelnen Haltungen lässt sich auch keine pauschale Bewertung der organisierten Rassekaninchenzucht ableiten. Eine faire Auseinandersetzung muss unsere tatsächliche Vorsorge und Betreuung ebenso berücksichtigen wie berechtigte Kritikpunkte.

Unsere Zuchtpraxis verdient eine eigene Betrachtung

Die organisierte Rassekaninchenzucht unterscheidet sich von kommerziellen Mastbetrieben, Versuchstierhaltungen, Kaninchenhaltern und von der Heimtierhaltung. Unsere Mitglieder züchten unterschiedliche Rassen und Farbenschläge, erhalten Zuchtlinien und nutzen Kaninchen auch zur Fleischversorgung für den eigenen Haushalt. Wir stehen zu dieser Nutzung und zur damit verbundenen Verantwortung.

Die TGRDEU-Erfassung des ZDRK für das Jahr 2025 weist 345.200 Jungtiere in 21.682 erfassten Zuchten aus. Das entspricht durchschnittlich 15,92 Jungtieren je Zucht. Dabei sind Zuchten ausdrücklich nicht mit Züchtern oder Haltungsanlagen gleichzusetzen: Wer mehrere Rassen oder Farbenschläge züchtet, kann mehrfach erfasst sein. Diese Daten belegen für sich genommen keine bestimmte Haltungsqualität. Sie zeigen aber, weshalb Bestandsgröße, Zuchtorganisation und Betreuung berücksichtigt werden müssen, bevor Ergebnisse kommerzieller Produktionssysteme auf unsere Praxis übertragen werden. Unterschiedliche Formen der Kaninchenhaltung dürfen nicht allein deshalb gleichgesetzt werden, weil dieselbe Tierart gehalten wird.

Hinzu kommt die Erhaltung gefährdeter Kaninchenrassen und der genetischen Vielfalt. Die BLE bestätigt in ihrer Roten Liste 2025 die Zusammenarbeit mit dem ZDRK und die Verwendung unserer Bestandsdaten. Unsere Erfassungen dienen damit einer öffentlich anerkannten Aufgabe. Diese Erhaltungsarbeit ersetzt keine Tierschutzpflicht. Sie gehört jedoch zu einer vollständigen Beschreibung dessen, was unsere Züchterinnen und Züchter tagtäglich leisten.

Wir stellen andere verantwortungsvolle Haltungsformen nicht pauschal infrage. Wer Kaninchen als Heimtiere hält, verfolgt andere Ziele und organisiert die Haltung entsprechend. Daraus muss kein Gegeneinander entstehen. Wir erwarten dieselbe Offenheit gegenüber unserer Form der Zucht und Nutzung und eine Bewertung, die sich mit deren tatsächlichen Bedingungen auseinandersetzt.

Domestikation verlangt eine genaue Betrachtung

Unsere Rassekaninchen stammen vom Wildkaninchen ab. Durch Domestikation und Zucht haben sich Körpergröße, Erscheinungsbild und unter anderem die Reaktionen auf Menschen verändert. Ein seit Generationen domestiziertes Rassekaninchen lebt unter anderen Bedingungen als ein Wildkaninchen. Die Vielfalt unserer Rassen verlangt zudem, Unterschiede in Körperbau und Größe bei der Gestaltung ihrer Haltung zu berücksichtigen. Daraus folgt nicht, dass grundlegende Bewegungs- und Sozialbedürfnisse verschwunden wären. Domestikation macht ein Tier nicht bedürfnislos. Ebenso wenig lässt sich aber jede Beobachtung aus dem Freiland unmittelbar in eine konkrete Haltungsvorgabe für sämtliche Hauskaninchenrassen übersetzen. Erforderlich ist eine nachvollziehbare fachliche Prüfung: Welche Bedürfnisse bestehen fort? Wie werden sie im jeweiligen Haltungssystem erfüllt? Welche Einschränkungen und Risiken entstehen? Und welche Veränderungen verbessern das Tierwohl tatsächlich?

Die Orientierung am natürlichen Verhalten ist dafür eine wichtige Grundlage. Sie ersetzt jedoch nicht die Bewertung der konkreten Haltung domestizierter Tiere. Entscheidend ist, ob deren Bedürfnisse angemessen erfüllt werden und vermeidbare Belastungen unterbleiben. Genau darüber muss die fachliche Diskussion geführt werden.

Gruppenhaltung: Auch Verletzungsvermeidung ist Tierschutz

Unsere Richtlinie verlangt Gruppenhaltung von Jungkaninchen nach dem Absetzen mindestens bis zur zehnten Lebenswoche. Bei Verträglichkeit beschreibt sie eine Fortführung vor Eintritt der Geschlechtsreife als sinnvoll. Zugleich berücksichtigt sie, dass die Vergesellschaftung geschlechtsreifer Zuchttiere erhebliche Verletzungsrisiken bergen kann. Gerade dieser Zielkonflikt muss ernst genommen werden. Sozialkontakt ist ein Tierwohlbelang. Schutz vor Bissverletzungen, anhaltender Verfolgung und Stress ist es ebenfalls. Verantwortliche Haltung muss beides berücksichtigen und rechtzeitig reagieren, wenn das Zusammenleben einzelne Kaninchen belastet.

Wissenschaftliche Untersuchungen zeigen, dass beim Zusammenstellen von Zuchthäsinnen auch in ausgestatteten Gruppenhaltungssystemen erhebliche Verletzungen auftreten können. Daraus folgt kein allgemeines Verbot der Gruppenhaltung. Es folgt aber ebenso wenig, dass eine Entscheidung über Zusammenhalten und erforderliche Trennung als mangelnder Veränderungswille abgewertet werden darf. Unsere Haltungspraxis umfasst unterschiedliche Lebensphasen. Viele Jungtiere werden nach der Aufzucht geschlachtet und ausgewählte Tiere verbleiben länger zur Zucht. Das entbindet uns in keiner Phase von einer angemessenen Versorgung. Es verlangt jedoch eine differenzierte Betrachtung von Haltungsdauer, Geschlechtsreife, Fortpflanzungsphase und Verträglichkeit. Für länger verbleibende Zuchttiere muss zudem gesondert geprüft werden, welche Sozialkontakte unter den jeweiligen Bedingungen ermöglicht werden können.

Wer eine bestimmte Form der Gruppenhaltung fordert, muss erläutern, für welche Tiere und unter welchen Bedingungen sie tatsächlich die bessere Lösung darstellt. Dazu gehören geeignete Rückzugs- und Ausweichmöglichkeiten ebenso wie ein verantwortlicher Umgang mit Unverträglichkeit. Die Möglichkeit sozialer Kontakte darf nicht losgelöst von den Risiken für unterlegene Tiere betrachtet werden. Auch die Übertragung wissenschaftlicher Ergebnisse verlangt Sorgfalt. Untersuchungen an wechselnden Gruppen säugender Häsinnen oder großen Mastgruppen beantworten nicht unmittelbar die Fragen unserer Jungtieraufzucht. Ebenso lassen sich Verschmutzungsprobleme bestimmter Kunststoffspaltenböden nicht ohne Weiteres auf trockene, gepflegte Einstreubuchten übertragen. Jede Untersuchung muss danach beurteilt werden, welche konkrete Schlussfolgerung sie trägt.

Unser Ansatz, Tiere bei Verträglichkeit zusammenzuhalten und bei Bedarf zu trennen, verdient deshalb eine sachliche Prüfung. Er berücksichtigt einen realen Zielkonflikt. Diesen Konflikt pauschal mit dem Hinweis auf das Sozialverhalten der Tierart aufzulösen, greift zu kurz.

Qualzucht: Ein ernstes Thema verdient eine präzise Diskussion

Wir lehnen die Zucht auf Merkmale ab, die Schmerzen, Leiden oder Schäden verursachen. Gerade deshalb müssen genetische Risiken, gesundheitliche Befunde und geeignete Zuchtentscheidungen sorgfältig beurteilt werden. Der Begriff „Qualzucht“ darf dabei nicht zur pauschalen Abwertung ganzer Rassen oder Züchtergruppen werden. Das Gutachten zur Auslegung von § 11b Tierschutzgesetz aus dem Jahr 1999 beschreibt Risiken und formuliert Empfehlungen. Es ist keine gerichtliche Feststellung, dass jedes Tier einer darin angesprochenen Rasse aus rechtswidriger Zucht stammt. Es ersetzt auch nicht die Prüfung, ob die Voraussetzungen des heute geltenden § 11b für eine konkrete Zucht vorliegen.

Dabei ist uns bewusst: Das Gesetz verlangt nicht, dass zunächst jedes einzelne Jungtier erkrankt. Entscheidend ist nämlich, welche erblich bedingten Beeinträchtigungen aufgrund züchterischer Erkenntnisse zu erwarten sind. Umso wichtiger ist die genaue Betrachtung der Merkmale, der Verpaarungen, der Zuchtlinien und der verfügbaren Befunde.

Wir waren an der Erarbeitung des Gutachtens von 1999 nicht beteiligt! Diese fehlende Einbindung ist für uns bis heute ein zentraler Kritikpunkt. Sie macht wissenschaftliche Aussagen nur deshalb nicht automatisch falsch. Sie erklärt aber, weshalb wir darauf bestehen, dass unsere praktische und züchterische Expertise in solchen Prozessen gehört wird. Die Einhaltung eines Rassestandards allein widerlegt kein gesundheitliches Risiko. Ebenso wenig ersetzt die bloße Nennung einer Rasse eine differenzierte fachliche Prüfung. Wer Veränderungen fordert, sollte sich damit auseinandersetzen, welche Probleme durch geeignete Verpaarungen, Mindestanforderungen und den Ausschluss auffälliger Tiere bereits vermieden werden und wo weiterer Handlungsbedarf besteht.

Dabei muss auch geprüft werden, welche Tiere unter welchen Bedingungen wissenschaftlich untersucht wurden. Alter, Herkunft, Fütterung, Haltungsform und Beobachtungsdauer können die Ergebnisse wesentlich beeinflussen. Befunde aus einer Tierarztpraxis oder einem Auffangbestand beantworten zudem andere Fragen als eine Untersuchung repräsentativ ausgewählter Zuchtbestände. Gerade bei Erkrankungen, deren Häufigkeit mit dem Alter zunimmt, dürfen Ergebnisse überwiegend älterer Heimtierkaninchen nicht ohne Weiteres auf jüngere Zucht- und Schlachttiere übertragen werden. Umgekehrt belegt das Ausbleiben erkennbarer Erkrankungen bei jungen Tieren noch nicht, dass keine erblichen Risiken bestehen. Eine kürzere Beobachtungsdauer kann spätere Erkrankungen schlicht nicht erfassen.

Deshalb schauen wir bei entsprechenden Studien genau hin: Welche Altersgruppen wurden untersucht? Waren Erkrankungen bereits vorhanden? Welche Haltungsbedingungen wurden tatsächlich erfasst und bei der Auswertung berücksichtigt? Und welche Schlussfolgerungen lassen sich daraus für unsere Zuchtpraxis ziehen? Wir erwarten, dass diese Fragen beantwortet werden, bevor aus einzelnen Befunden allgemeine Urteile über unsere Rassen und deren Zucht abgeleitet werden.

Wir wollen diese Fragen offen besprechen. Was wir zurückweisen, ist der Eindruck, unsere Züchterschaft nehme gesundheitliche Schäden gleichgültig hin oder wolle sie mit dem Hinweis auf Tradition rechtfertigen. Eine ernsthafte Auseinandersetzung muss konkrete Risiken benennen, geeignete Maßnahmen prüfen und deren Wirksamkeit bewerten.

Gleiche Tierart bedeutet nicht automatisch gleiche Rechtsvorschriften

Wer unsere Kaninchenhaltung rechtlich bewertet, muss zunächst klären, welche Vorschriften auf die konkrete Haltung tatsächlich anzuwenden sind. Diese Unterscheidung ist keine juristische Spitzfindigkeit. Sie entscheidet darüber, welche Anforderungen unmittelbar verbindlich sind und welche erst fachlich hergeleitet werden müssen. § 2 Tierschutzgesetz gilt für sämtliche Kaninchenhaltungen. Daran besteht kein Zweifel. Die konkreten Anforderungen der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung gelten dagegen für das Halten von Nutztieren zu Erwerbszwecken. Wer Kaninchen zur Fleischgewinnung für den eigenen Haushalt hält, betreibt allein deshalb noch keine Haltung zu Erwerbszwecken. Umgekehrt entscheidet auch die Bezeichnung „Hobbyzucht“ diese Frage nicht. Maßgeblich sind die tatsächlichen Verhältnisse.

Für die vorübergehende Unterbringung während Ausstellungen sehen die rechtlichen Vorschriften ausdrücklich Ausnahmen vor. Transport, dauerhafte Haltung und Zucht unterliegen wiederum den jeweils einschlägigen Anforderungen. Diese Bereiche dürfen nicht beliebig miteinander vermischt werden. Eine Transportbox ist kein dauerhafter Lebensraum, ein Ausstellungskäfig keine Zuchtbucht. Daraus folgt für jeden Bereich eine eigene Prüfung – selbstverständlich unter Beachtung des Tierschutzgesetzes.

Für Versuchskaninchen gilt ein eigener Rechtsrahmen. Die Tierschutz-Versuchstierverordnung verweist für ihre Unterbringung auf Anhang III der Richtlinie 2010/63/EU. Dieser legt Mindestflächen und Mindesthöhen fest und enthält Vorgaben zur Sozialhaltung und zur Ausstattung. Auch hier kommt es darauf an, die verbindlichen Anforderungen von den fachlichen Empfehlungen zu unterscheiden.

Ebenso sorgfältig muss zwischen gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Empfehlungen unterschieden werden. Ein TVT-Merkblatt ist kein Gesetz. Unsere Haltungsrichtlinie ist es ebenfalls nicht. Beide können Orientierung und fachliche Erkenntnisse vermitteln. Ob ihre Aussagen eine konkrete rechtliche Bewertung tragen, hängt von ihrer Begründung und ihrer Übertragbarkeit auf die jeweilige Haltung ab. Auch eine ministerielle Vorgabe für den Verwaltungsvollzug hat eine andere Funktion als eine Verbandsveröffentlichung. Sie soll die behördliche Anwendung vereinheitlichen, bleibt aber an das geltende Recht gebunden.

Wir verlangen keine Sonderbehandlung. Wir erwarten jedoch, dass diese Unterschiede berücksichtigt werden. Wer eine Haltung als rechtswidrig bezeichnet, muss benennen, welche gesetzliche Pflicht verletzt wird und worauf diese Bewertung beruht. Die bloße Abweichung von einer Verbandsempfehlung genügt dafür nicht.

Unterschiedliche Aussagen auch innerhalb der TVT

Die TVT hält uns vor, die Bedürfnisse von Kaninchen und die gesetzlichen Anforderungen so auszulegen, dass sie zur bisherigen Haltungspraxis passen. Gerade angesichts dieses Vorwurfs erwarten wir allerdings, dass die TVT ihre eigenen Veröffentlichungen an einem nachvollziehbaren und durchgängigen Maßstab ausrichtet.

Die gemeinsam vom Arbeitskreis Versuchstiere der TVT und der GV-SOLAS herausgegebene Fachinformation „Tiergerechte Haltung von Laborkaninchen“ vom März 2020 beschreibt für über zehn Wochen alte Kaninchen Mindestbodenflächen von 3.500, 4.200 bzw. 5.400 cm^2 und Mindesthöhen von 45 bzw. 60 cm, abhängig vom Körpergewicht. Die jeweilige Bodenfläche gilt für ein einzelnes oder zwei verträgliche Tiere zusammen. Ausstattung und erhöhte Flächen sind zusätzlich zu berücksichtigen. Mindestens ein, möglichst mehrere Hoppelsprünge sollen möglich sein. Das Aufrichten auf die Hinterbeine soll nach Möglichkeit zugestanden werden. Auch bei der Sozialhaltung wird differenziert. Adulte Männchen und unverträgliche Weibchen müssen nach dieser Fachinformation wegen möglicher aggressiver Auseinandersetzungen einzeln gehalten werden. Bei Einzelhaltung werden zumindest Geruchs-, Sicht- und Hörkontakte empfohlen. Die Fachinformation erkennt geeignete perforierte Böden an und lässt Bodenflächen ohne Einstreu zu.

In der Stellungnahme gegenüber dem ZDRK formuliert die TVT dagegen mindestens drei vollständige Hoppelschritte, uneingeschränktes Aufrichten und Grabemöglichkeiten als Mindestanforderungen. Sie beansprucht ausdrücklich, dass diese Anforderungen unabhängig von Haltungsform und Nutzungsrichtung gelten. Permanente Einzelhaltung bewertet sie als nicht verhaltensgerecht. Wie diese Aussagen mit der gemeinsam erarbeiteten Fachinformation von 2020 zusammenpassen, erklärt die Stellungnahme vom 22. Oktober 2026 nicht.

Auch ein Laborkaninchen ist ein Kaninchen. Seine grundlegenden Bedürfnisse bestehen unabhängig vom Nutzungszweck. Besondere Haltungsbedingungen und wissenschaftliche Zwecke können für die rechtliche Bewertung relevant sein. Die TVT sollte daher erklären, welche dieser Bedingungen aus ihrer Sicht unterschiedliche Anforderungen rechtfertigen und wie sich das mit dem allgemeinen Anspruch ihrer Stellungnahme vereinbaren lässt.

Fachliche Positionen dürfen und müssen sich selbstverständlich weiterentwickeln. Hat die TVT ihre Bewertung geändert, erwarten wir eine Erklärung, welche Erkenntnisse diese Änderung tragen und

welche früheren Aussagen sie heute anders beurteilt. Hält sie weiterhin unterschiedliche Anforderungen für vertretbar, erwarten wir dafür eine fachliche Begründung. Wer dem ZDRK vorhält, Maßstäbe an die eigene Praxis anzupassen, muss sich bei den eigenen Veröffentlichungen an derselben Frage messen lassen.

Rechtliche Klarheit entsteht durch nachvollziehbare Begründungen

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 23. April 2026 (BVerwG, 3 C 2.25) bestätigt, dass Behörden auch ohne besondere Haltungsvorschriften einschreiten können. Es verlangt zugleich tragfähige fachliche Grundlagen und die Berücksichtigung schutzwürdiger Nutzungsinteressen. Der Tierhalter muss nicht zwingend die bestmögliche Unterbringung wählen. Welche Veränderungen erforderlich und zumutbar sind, muss unter Berücksichtigung der Beeinträchtigungen und der erreichbaren Verbesserungen beurteilt werden.

Das genannte Urteil betraf einen Putenmastbetrieb. Es erklärt deshalb weder unsere Kaninchenmaße für rechtswidrig noch die Empfehlungen der TVT zu verbindlichen Anforderungen. Seine Maßstäbe verlangen vielmehr eine sorgfältige Prüfung: Tierbedürfnisse feststellen, das konkrete Haltungssystem bewerten und mögliche Verbesserungen begründet abwägen.

Die TVT greift aus diesem Urteil die Anforderungen an die fachliche Grundlage von Haltungsempfehlungen heraus. Die ebenfalls zentrale Aussage zur Abwägung zwischen Tierbedürfnissen und schutzwürdigen Nutzungsinteressen bleibt in ihrer Darstellung unerwähnt. Dabei stellt das Bundesverwaltungsgericht ausdrücklich klar, dass der Tierhalter nicht zwingend die Unterbringung wählen muss, die den Bedürfnissen des Tieres am besten gerecht wird. Das rechtfertigt keine beliebigen Einschränkungen. Es verlangt aber, die Schwere einer Beeinträchtigung, mögliche Verbesserungen und den damit verbundenen Aufwand nachvollziehbar gegeneinander abzuwägen. Wer das Urteil zur Bewertung unserer Richtlinie heranzieht, sollte auch diesen Teil berücksichtigen. Seine verkürzte Wiedergabe wird dem vom Gericht formulierten Maßstab nicht gerecht.

Unsere Richtlinie soll verlässliche Mindestanforderungen schaffen. Beim Transport empfehlen wir ausdrücklich, die gesetzlichen Maßvorgaben insbesondere für große Rassen zu übertreffen. Ob eine Untergrenze ausreicht, darf hinterfragt werden. Eine faire Bewertung muss aber unsere tatsächlichen Vorgaben und Empfehlungen vollständig berücksichtigen. Nach dem veröffentlichten Bericht zum baden-württembergischen QMS-Schreiben vom 29. Juli 2026 sollen unsere überarbeiteten Richtlinien bei den betreffenden Rassekaninchenhaltungen besonders zur Beurteilung nach § 2 herangezogen werden. Das ersetzt keine Prüfung des Einzelfalls. Es zeigt jedoch, dass unser Bemühen um einheitliche Maßstäbe auch im Verwaltungsvollzug aufgegriffen wurde.

Wir erwarten keine pauschale Freistellung von gesetzlichen Pflichten. Wir erwarten eine fachlich begründete, verhältnismäßige und überprüfbare Beurteilung. Züchterinnen und Züchter müssen nachvollziehen können, welche Anforderungen gelten, worauf sie beruhen und weshalb gegebenenfalls Veränderungen verlangt werden. Genau diese Verlässlichkeit ist ein wesentliches Ziel unserer Haltungsrichtlinie. Nicht mehr, aber auch nicht weniger. Zum Kern unseres Rechtsstaates gehört, dass verbindliche Anforderungen auf geltendem Recht beruhen und behördliche Eingriffe nachvollziehbar begründet, verhältnismäßig und gerichtlich überprüfbar sein müssen.

Meinungsfreiheit entbindet nicht von Verantwortung

Die TVT darf unsere Richtlinie kritisieren und andere fachliche Positionen vertreten. Auch deutliche Kritik müssen wir aushalten. Was wir erwarten dürfen, ist die zutreffende Wiedergabe dessen, was wir tatsächlich vorgeben. Ein konkretes Beispiel ist die Behauptung, unsere Richtlinie empfehle Stroh als Hauptfuttermittel. Tatsächlich verlangt sie ständig verfügbares Heu und Tränkwasser. Stroh wird als

geeignete Rohfaserquelle bei Stroheinstreu beschrieben. Dieser Unterschied ist eindeutig und für die Bewertung unserer Fütterungsvorgaben wesentlich. Hier erwarten wir eine Berichtigung.

Ebenso befremdlich ist die Verbindung unserer mehrteiligen Beurteilungskriterien zu § 2 Tierschutzgesetz mit Ausführungen über viele Todesfälle, mangelhafte Hygiene und das bloße Überleben von Kaninchen. Entsprechende Bestandsbefunde für ZDRK-Haltungen werden an dieser Stelle nicht angeführt. Zwar formuliert die TVT diese Mängel als allgemeines Beispiel. Im Zusammenhang mit der unmittelbar vorausgehenden Kritik an unserer Richtlinie kann jedoch der Eindruck entstehen, solche Zustände kennzeichneten unsere Haltungspraxis.

Unsere Kriterien dürfen hinterfragt werden. Insbesondere kann darüber diskutiert werden, ob sie vollständig und hinreichend präzise formuliert sind. Sie auf die Aussage zu verkürzen, eine Haltung sei schon deshalb ausreichend, weil die Tiere noch lebten, wird unserer Position jedoch nicht gerecht. Auch die Vorgeschichte muss vollständig dargestellt werden. In der 2021 vom Vorsitzenden der TVT ausdrücklich bestätigten Gesprächsnotiz wurde die weitere Nutzung des zurückgezogenen TVT-Merkblatts 78 als Orientierungshilfe bis zur Überarbeitung festgehalten. Diese Verständigung bleibt in der aktuellen Stellungnahme der TVT unerwähnt. Wir erwarten eine Erklärung, wie die damalige Aussage zur aktuellen Darstellung steht.

Meinungsfreiheit schützt auch scharfe und unbequeme Bewertungen. Sie ist jedoch kein Freibrief für bewusst oder erwiesenermaßen unwahre Tatsachenbehauptungen. Das gilt für Tierschutzverbände ebenso wie für uns. Fachliche Bewertungen, überprüfbare Tatsachen und Zuschreibungen über die Absichten anderer müssen sorgfältig auseinandergehalten werden. Aus einer anderen Bewertung unserer Mindestanforderungen folgt weder mangelnde Fürsorge noch die Absicht, Standards bewusst abzusenken. Wer den Eindruck vermittelt, wir legten uns wissenschaftliche Erkenntnisse und gesetzliche Anforderungen lediglich passend zur bisherigen Praxis zurecht, berührt unsere Glaubwürdigkeit. Eine solche Darstellung verlangt mehr als die Feststellung, dass wir zu anderen Schlussfolgerungen gelangen.

Wir erwarten dieselbe Sorgfalt, die auch von uns verlangt wird: konkrete Kritik an konkreten Vorgaben, eine zutreffende Darstellung unserer Arbeit und die Bereitschaft, nachgewiesene Fehler zu korrigieren.

Diskurs ja – im gemeinsamen Gespräch

Vor der Veröffentlichung der Stellungnahme hätten wir uns einen erneuten Austausch gewünscht. Unsere Gesprächsbereitschaft war der TVT bekannt und ist schriftlich dokumentiert. Bereits in einer Telefonkonferenz vom 30. März 2021 bot der ZDRK seine fachliche Expertise für die Überarbeitung des Merkblatts 78 an. Dieses Angebot wurde seinerzeit mit dem Hinweis auf den Bearbeitungsstand und das Selbstverständnis der TVT nicht aufgegriffen. Spätere Gespräche blieben ausdrücklich möglich. Zusätzlich bot ZDRK-Präsident Graf damals eine Besichtigung seiner Stallanlage an, sobald die Pandemielage dies zuließ. Unsere ausgestreckte Hand war also mehr als eine unverbindliche Gesprächsfloskel.

In derselben Gesprächsnotiz wurde festgehalten, dass das zurückgezogene Merkblatt 78 bis zum Vorliegen der Überarbeitung weiterhin als Orientierungshilfe genutzt werden könne. Herr Dr. Franzky, damals wie heute Vorsitzender der TVT, bestätigte am 18. April 2021 nach Rücksprache mit Herrn Hirt ausdrücklich, dass Änderungen und Ergänzungen der Gesprächszusammenfassung nicht erforderlich seien. Unsere Darstellung beruht damit auf einer der TVT vorgelegten und von ihrem Vorsitzenden bestätigten Dokumentation – nicht lediglich auf unserer einseitigen Erinnerung an das Gespräch. Am folgenden Tag bekräftigte Präsident Graf gegenüber Herrn Dr. Franzky erneut die Bereitschaft zu weiteren Gesprächen und einem fachlichen Austausch. Ansprechpartner, konkrete Angebote und eine dokumentierte Verständigung waren also vorhanden. Umso weniger können wir nachvollziehen,

weshalb daran vor einer so weitreichenden öffentlichen Kritik nicht angeknüpft wurde. Wer heute unsere Bezugnahme auf Merkblatt 78 kritisiert, sollte auch diese Vorgeschichte vollständig darstellen.

Ein Gespräch hätte keine Einigung garantiert. Es hätte aber Gelegenheit gegeben, sachliche Fehler zu vermeiden, unterschiedliche Haltungssysteme voneinander abzugrenzen und offene Fragen gemeinsam zu benennen. Wir hätten insbesondere erwartet, dass eine veränderte Bewertung der 2021 ausdrücklich bestätigten Orientierungsmöglichkeit erläutert wird. Auch gegensätzliche Auffassungen lassen sich präziser und fairer darstellen, wenn man die Argumente des anderen zuvor gehört und geprüft hat.

Wir erwarten weder, dass die TVT unsere Richtlinie ungeprüft übernimmt, noch beanspruchen wir Unfehlbarkeit. Wir sind bereit, konkrete Verbesserungen zu diskutieren und unsere Vorgaben weiterzuentwickeln. Dazu gehört auch, Formulierungen zu überprüfen, die missverständlich, fachlich unzureichend begründet sind oder nicht weit genug gehen. Dieselbe Bereitschaft erwarten wir von unserem Gegenüber. Für einen solchen Austausch brauchen wir passende Belege und eine ehrliche Abwägung aller Tierwohlfolgen. Dazu gehören Bewegungs- und Sozialbedürfnisse ebenso wie Verletzungsrisiken, Hygiene, Gesundheitsvorsorge und die tatsächlichen Bedingungen der Zucht. Keine dieser Fragen wird dadurch beantwortet, dass man die Haltungspraxis des anderen pauschal abwertet.

Veterinärmedizinisches Wissen ist für diese Diskussion unverzichtbar. Ausgewiesene Fachkompetenz für die besonderen Fragen der Kaninchenzucht und -haltung ergibt sich jedoch nicht allein aus einem Studienabschluss. Entscheidend sind einschlägige Kenntnisse, die Qualität der Belege und die Bereitschaft, sich mit der tatsächlichen Praxis auseinanderzusetzen. Das gilt für alle Beteiligten.

Auch in unseren Reihen engagieren sich Tierärztinnen und Tierärzte sowie Zuchtfreunde mit unterschiedlichen wissenschaftlichen Abschlüssen. Ebenso gehören Menschen dazu, die im Handwerk, in der Pflege, in technischen, sozialen und vielen anderen Berufen einen wertvollen Beitrag für die Gesellschaft leisten oder geleistet haben. Ihr ehrenamtliches Engagement und ihre häufig langjährige Erfahrung im Umgang mit Kaninchen verdienen Respekt – unabhängig von Beruf oder akademischem Titel. Praktische Erfahrung ersetzt keine wissenschaftliche Prüfung. Sie darf aber auch nicht als bedeutungslos abgetan werden. Unsere Mitglieder pauschal in die Ecke uneinsichtiger oder verantwortungsloser Tierhalter zu stellen, wäre unredlich und würde ihrer Arbeit nicht gerecht.

Wer tragfähige Standards entwickeln möchte, muss mit den Menschen sprechen, die sie täglich umsetzen sollen. Ihre Erfahrungen gehören an einen Tisch – ebenso wie wissenschaftliche Erkenntnisse und begründete Kritik. Unsere Gesprächsbereitschaft besteht. Wir erwarten einen Austausch auf Augenhöhe, in dem beide Seiten zuhören, ihre Aussagen begründen und auch die eigene Position überprüfen. Dafür stehen wir zur Verfügung.



Bernd Graf
Präsident des ZDRK